



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilte der Energiedienst AG, Rheinfelden, auf Antrag vom 22.12.2016 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage in Grenzach-Wyhlen.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 20.03.2018 und dessen Rechtsmittelbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1.1

Genehmigt wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Wasserstoff (Errichtung und Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage, bestehend aus einer Elektrolyseanlage mit 1000 kW und der FuE-Technikumsanlage mit 300 kW, zur elektrolytischen Herstellung von bis zu 300 Nm³/h Wasserstoff auf dem Grundstück Flst. Nr. 3486 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen (Nr. 4.1.12 des Anhangs zur 4. BImSchV).

1.2

Die Genehmigung beinhaltet die Baugenehmigung, sowie die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Trailerbefüllstation zur Abfüllung von Wasserstoff nach § 18 BetrSiV.

1.3

Die Genehmigung erfolgt unter den nachfolgend aufgeführten Inhaltsbestimmungen und unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.5.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen lang, vom

05. April 2018 bis einschließlich 18. April 2018

in der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen, Rathaus II, Rheinfelder Straße 19, Zimmer 2.04 sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br., Zimmer 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gegenüber Betroffenen gilt diese Entscheidung mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Freiburg, den 22.03.2018

Regierungspräsidium Freiburg